GEMEINDE ABSAM

BAUAMT

Bearbeiter: DI (FH) Thomas Harasser
Telefon: 05223-56489-246
E-Mail: bauamt4@absam.at
Homepage: www.absam.at

Gemeinde Absam
6067 Absam · Dörferstraße 32

Betreff:
Winterdienst auf Gehwegen und Gehsteigen
Entfernung überhängender Schneewechten und Eisbildungen von den Dächern
Unsere Zahl: D/16192/2026

Absam, am 27. Oktober 2026

K U N D M A C H U N G

Die Gemeinde Absam erlaubt sich, auf die gesetzliche Anrainerverpflichtung gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung hinzuweisen. Diese Verpflichtung umfasst sowohl den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) auf Gehsteigen und Gehwegen als auch die Säuberung derselben von Verunreinigungen, sowie des Weiteren die Entfernung überhängender Schneewechten und Eisbildungen von den Dächern und lautet wörtlich:

§ 93 Absatz (1) StVO:
Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

§ 93 Absatz (2) StVO:
Die in Absatz (1) genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

Von Seiten der Gemeinde Absam wird darauf hingewiesen, dass zwar im Zuge der Schneeräumung durch den Gemeindebauhof auch die oben genannten Flächen teilweise mitbetreut werden, die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der im § 93 StVO angeführten Arbeiten verbleibt jedoch in jedem Fall beim Liegenschaftseigentümer.

Um darüber hinaus einen reibungslosen Ablauf der Schneeräumungsarbeiten gewährleisten zu können, wird ausdrücklich auf das Halte- und Parkverbot gemäß § 24 Absatz (3) lit. d) und e) StVO hingewiesen, wonach das Halten und Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr verboten ist, wenn nicht mindestens 2 Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben bzw. auf der linken Seite von Einbahnstraßen, wenn nicht mindestens ein Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleibt.

Zusätzlich wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass das Deponieren von Schnee von privaten Grundstücksflächen wie Vorplätzen, Zufahrten usw. auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen ausnahmslos verboten ist und bei Zuwiderhandeln die deponierten Schneemassen von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt werden.

Die Gemeinde Absam ersucht höflich um diesbezügliche Kenntnisnahme und hofft, dass auch der kommende Winter durch gemeinsames Zusammenwirken der öffentlichen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins wieder ohne größere Probleme und vor allem möglichst Schadensfrei bewältigt werden kann.

Der Bürgermeister
Mst. Manfred Schafferer

GEMEINDE ABSAM AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Manfred Schafferer elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen unter www.absam.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 27.10.2026

Angeschlagen am: 02.11.2026
Abgenommen am: 31.03.2027